

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 7. Januar 1998

28. Interpellation von Markus Bischoff und Niklaus Scherr betreffend Stadtpolizei, Beschlagnahmung von Geldern und Gegenständen. Am 20. August 1997 reichten die Gemeinderäte Markus Bischoff (AL 90) und Niklaus Scherr (AL 90) folgende Interpellation GR Nr. 97/315 ein:

Anfangs August 1997 wurde ein 37-jähriger Korporal der Gruppe «Turicum» verhaftet, der teilweise geständig ist, anlässlich von Personenkontrollen oder Festnahmen Geldbeträge und auch Wertsachen unterschlagen zu haben. Zwei Tage später wurden zwei weitere Stapo-Beamte der Einheit «Turicum» vorübergehend im Zusammenhang mit derselben Beschuldigung festgenommen. Nach eigenen Angaben ermittelt der zuständige Bezirksanwalt zurzeit insgesamt gegen mehr als drei Stapo-Angehörige in dieser Angelegenheit. Anlass zum jetzigen Strafverfahren gaben Aussagen von kontrollierten oder festgenommenen Personen, u. a. auch von Drogendealern.

Die Diskussion über mögliche Korruptionsfälle datiert nicht erst von heute. Speziell gefährdet sind Beamte, die in den Bereichen Drogen, Prostitution und illegale Einwanderung tätig sind, da sie es weitgehend mit randständigen Personen (Fixern, Dealern, illegalen Prostituierten usw.) zu tun haben, deren Aussagen allgemein wenig Glauben geschenkt werden. Bereits 1994 wies der städtische Drogenfachmann Beat Kraushaar Stadträtin Monika Stocker brieflich darauf hin, dass am Letten «den Leuten ohne Abgabe von Quittungen willkürlich Geld beschlagnahmt wird». Der von M. Stocker informierte Vorsteher des Polizeidepartements liess via Pressesprecher ausrichten, derartige Gerüchte kursierten seit 1990. Am 2. Mai 1995 wurde Stadträtin Stocker anlässlich einer Diskussion in der Roten Fabrik erneut auf das Thema angesprochen. Ende 1995 wurde ein 28-jähriger Stadtpolizist zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, weil er bei einer Drogenrazzia Fr. 1400.- unterschlagen hatte. Im Juli 1996 veröffentlichte die Gruppe «augen auf» eine sechsstellige Dokumentation zum Thema, mit Aussagen von verschiedenen Drogenkonsumentenden und SozialarbeiterInnen. Immer wieder findet sich darin das Argument, das beschlagnahmte Geld werde zur Begleichung von Bussen zurückgehalten. Dass «Turicum»-Angehörige ohne Quittungsbuch auf Pirsch sind, konnte Gemeinderat Scherr selber feststellen. Im August 1996 wurde er bei einer Kontrolle durch zwei «Turicum»-Mannen zu einer 10fränkigen Busse für Fahrten ohne Vignette verdonnert; als er bar bezahlen wollte, winkten beide Beamte ab: Sie hätten beide keinen Quittungsblock auf sich (obwohl sie sichtlich im Einsatz waren und soeben Dealer verhaftet hatten). Im «Sonntagsblick» vom 17. August 1997 bekräftigten verschiedene dem Journalisten bekannte Personen die bisher erhobenen Vorwürfe.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Laut TA existiert eine Dienstanweisung, die festhält, dass bei Festnahmen für beschlagnahmte Wertsachen eine Quittung ausgestellt werden muss; bei Personenkontrollen hat dies vor Ort zu erfolgen. Welches ist der genaue Inhalt der Dienstanweisung bezüglich Beschlagnahme von Wertgegenständen und Geld bei Festnahmen und bei blossen Personenkontrollen? Was für Bestimmungen bestehen bezüglich der Sicherstellung von Geldern unbekannter Herkunft? Wie werden die Beamten darüber instruiert? Wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

2. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass «Turicum»-Beamte im Einsatz belegbar keine Quittungsbücher auf sich tragen (Beispiel Scherr)? Sind dem Vorsteher des Polizeidepartements derartige Vorgehensweisen bekannt? Verstossen sie gegen die erwähnte Dienstanweisung? Was unternimmt der Vorsteher des Polizeidepartements dagegen?

3. Wie viele Reklamationen wegen angeblich beschlagnahmten Geldbeträgen wurden 1994 vorgebracht? Was für Personengruppen sind davon betroffen? Wie ging und geht die Stadtpolizei mit solchen Reklamationen und Anzeigen um?

4. Was für Schritte hat das Kommando bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements vor Juni 1997, als er bei der Bezirksanwaltschaft in einem Fall Anzeige erstattete, in dieser Frage unternommen? Wie reagierte der Vorsteher des Polizeidepartements auf die von Stadträtin Stocker weitergeleiteten Anschuldigungen (Brief Kraushaar usw.)?

5. Was unternahm der Vorsteher des Polizeidepartements nach der Publikation der Spezialnummer von «augenau» im Juli 1996? Wurden korpsintern Untersuchungen angestellt? Wurde das Gespräch mit Betroffenen – namentlich sozial Tätigen und GassenarbeiterInnen – gesucht, um den Wahrheitsgrad der Behauptungen zu überprüfen? Wenn nein: warum nicht?

6. Hartnäckig halten sich Hinweise, dass auch gegenüber Prostituierten analoge Unterschlagungen vorkommen, teilweise auch im Sinne eines Freikaufs. Sind dem Stadtrat, u. a. von seiten von Betreuungsinstitutionen, derartige Vorkommnisse bzw. Anschuldigungen zur Kenntnis gebracht worden? Wie hat er darauf reagiert?

7. In zahlreichen Aussagen wird erwähnt, die Polizisten rechtfertigten die Beschlagnahmung von Geldern ohne Quittung für die Bezahlung von ausstehenden Bussen. Wie erklärt sich der Stadtrat die auffällige Häufung dieser Aussagen? Kommen solche «Verrechnungen» überhaupt vor, sind sie ohne Quittung überhaupt rechtlich statthaft?

8. Wieviel Personen umfasst der Spezialdienst «Turicum»? Sind die Beamten fest zugeteilt? Wenn ja, für wie lange? Wie werden sie für ihren schwierigen Einsatz speziell geschult? Was unternimmt der Stadtrat generell, um dem Korruptionsrisiko in den speziell anfälligen Bereichen (Drogen, illegale Einwanderung, Prostitution) entgegenzuwirken, z. B. durch eine stärkere Rotation der eingesetzten Beamten?

Auf den Antrag des Vorstehers des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Wie einem Interpellanten bereits mitgeteilt worden ist, sind Dienstanweisungen verwaltungsinterne Weisungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Es handelt sich mit anderen Worten somit um interne Richtlinien, die eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. Der Stadtrat ist indessen im Interesse einer weitestgehenden Transparenz gerne bereit, den wesentlichsten Inhalt der in Frage kommenden Dienstanweisungen nachfolgend kurz zu erläutern:

Die eine regelt das Vorgehen bei der vorläufigen Sicherstellung von Geld ungeklärter Herkunft. Die Polizei hat danach aufgefundenes Geld, welches keiner bestimmten Person zugeordnet werden kann, sicherzustellen. In der Folge ist dieses Geld periodisch auf dem Dienstweg der Kasse der Stadtpolizei zuzustellen. Über die Sicherstellung ist schriftlich zu rapportieren.

Sofern ein nicht erwerbstätiger Asylbewerber kontrolliert wird, der über einen grösseren Geldbetrag verfügt, so ist ihm der Fr. 200.– übersteigende Betrag zuhanden des Bundesamtes für Flüchtlingswesen gemäss einem detailliert vorgeschriebenen Verfahren abzunehmen. Das sichergestellte Geld und eine Rapportkopie sind dem erwähnten Bundesamt zuzustellen. Bei den übrigen Personenkontrollen wird gemäss der nachfolgend umschriebenen Anweisung vorgegangen, sofern eine unerklärlich hohe Geldsumme vorhanden ist.

Die andere Dienstanweisung betreffend Arrestation, Effektenabnahme und -kontrolle sowie Leibesvisitation schreibt auch das Vorgehen beim Ausfüllen des Effektenverzeichnisses vor. Barschaften sind genau zu zählen und in der entsprechenden Landeswährung aufzuführen. Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses sind von den betroffenen Arrestierten handschriftlich zu bestätigen. Sofern die Unterschrift verweigert wird, hat ein zweiter Polizeiangehöriger das erwähnte Verzeichnis zu unterschreiben. Dieses Vorge-

hen ist zu begründen. Das Aufbewahren der Effekten während der Verhaftung ist ebenfalls geregelt, dasselbe gilt für die Übergabe an eine andere Polizeistelle und die Rückgabe bei der Entlassung. Über- und Rückgaben müssen ebenfalls handschriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular bestätigt werden.

Die Beamtinnen und Beamten werden während ihrer Grundausbildung ausführlich in diesem Vorgehen geschult. In der nachfolgenden praktischen Tätigkeit werden sie durch Kameraden unterstützt und durch Vorgesetzte kontrolliert.

Zu Frage 2: Das Beispiel «Scherr» beruht auf einem Irrtum über die Art der Quittungsböcke. Die in Frage stehenden Funktionäre tragen nur ausnahmsweise Quittungsböcke für Ordnungsbussen auf sich. Ihr Hauptauftrag richtet sich nämlich nicht auf die Ahndung von Verstössen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung mittels Ordnungsbussen, sondern auf die Verhinderung einer offenen Drogenszene in den bekannten sensiblen Gebieten. Diese Funktionäre sind demgegenüber mit einem Blanko-Quittungsblock ausgerüstet, um abgenommene Barbeträge quittieren zu können. Diese Quittungsböcke dürfen für Ordnungsbussen aus dem Bereich des Strassenverkehrs nicht verwendet werden.

Zu Frage 3: Seit 1994 sind neun entsprechende Reklamationen eingegangen. Bei den betroffenen Personen handelt es sich um solche aus dem Drogenmilieu, um Asylbewerbende, Arrestantinnen und Arrestanten sowie um einen Automobilisten.

Beim Eingang einer solchen Anfrage oder Beschwerde prüft der Rechtsdienst der Stadtpolizei vorfrageweise, ob das reklamierte Verhalten von strafrechtlicher Bedeutung ist. Trifft dies zu, wird die Eingabe ungeachtet der Beweislage direkt an die Bezirksanwaltschaft weitergeleitet und von dieser an die Kantonspolizei zwecks Durchführung der Ermittlung überwiesen. Sofern ein bloss disziplinarrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, wird eine entsprechende Untersuchung eingeleitet. Beinhaltet indessen eine Beschwerde Vorwürfe ohne jeglichen realen Anhaltspunkt, wird die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer über die Beurteilung aus der Sicht der Stadtpolizei informiert und ihm die Möglichkeit der direkten Anzeige bei der Bezirksanwaltschaft aufgezeigt.

Die erwähnten neun Geschäfte zogen nach entsprechenden Ermittlungen der Stadt- und Kantonspolizei in sechs Fällen Strafanzeigen an die Bezirksanwaltschaft nach sich. Eine der Strafuntersuchungen führte zu einer Verurteilung und einer disziplinarischen Entlassung, eine zu einem Freispruch und eine weitere zur provisorischen Einstellung. Die gerichtliche Beurteilung des dieser Interpellation zugrunde liegenden Vorfalles steht noch aus; der Verdächtige wurde umgehend im Dienst eingestellt, und die Lohnzahlungen wurden gestoppt; er hat inzwischen, ohne das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung abzuwarten, von sich aus die Stadtpolizei verlassen. Zwei weitere Fälle sind ebenfalls noch pendent.

Zu Frage 4: Das Kommando der Stadtpolizei hat die ihm bekannt gewordenen Anschuldigungen und Verdächtigungen vorbehaltlos untersuchen lassen, wie es in der Beantwortung zu Frage 3 beschrieben ist. Der Vorsteher des Polizeidepartements hat sich von der Richtigkeit dieses Vorgehens überzeugt. Der Brief von B. Kraushaar ist heute weder beim Polizeidepartement noch bei der Stadtpo-

lizei auffindbar. Wenn die betreffenden Personen sich an den Inhalt dieses Schreibens richtig erinnern, war dieses zu wenig konkret, um gestützt darauf eine auch nur einigermaßen erfolgversprechende Untersuchung anheben zu können.

Zu Frage 5: Die in der Spezialnummer von «augenauf» enthaltenen Verdachtsmomente werden mit stark anonymisierten Aussagen von Personen zu belegen versucht, welche sich ihrerseits aufs Hörensagen berufen. Derartige Behauptungen verlieren nicht nur an Beweiswert, sondern verunmöglichen in der Regel jegliche erfolgversprechende verwaltungsinterne oder strafrechtliche Untersuchung. Auch das Führen von Gesprächen mit Sozialtätigen oder Gassenarbeiterinnen und Gassenarbeitern, um allfällige konkrete Hinweise zu erhalten, führt angesichts dieser Ausgangslage zu keinem Ergebnis. Vielmehr läge es an diesen Personen, die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörden über vermutete strafbare Handlungen zu orientieren. Sozialtätige sind gemäss § 21 der Strafprozessordnung zu einer Strafanzeige zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, wenn ihnen konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen bekannt sind. Wird von ihrer Seite unter Berufung auf das bestehende Vertrauensverhältnis zu einer beteiligten Person auf eine Strafanzeige verzichtet, sollte folgerichtigerweise auch das Verbreiten von anonymen Anschuldigungen unterlassen werden. Eine derartige vage Information ist nämlich in keiner Hinsicht geeignet, den behaupteten Missstand zu beheben.

Zu Frage 6: Es handelt sich auch hier um blosser Hinweise, deren Konkretisierungsgrad es nie erlaubte, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Aus diesem Milieu werden gelegentlich auch Vorwürfe gegen Polizeibeamte gerichtet, die Misshandlungen betreffen. Nach entsprechenden Untersuchungen durch die Kantonspolizei erwiesen sich diese Anschuldigungen bis anhin jedoch als unrichtig.

Zu Frage 7: Leider sind auch die in diesem Bereich vom Interpellanten angeführten Aussagen zu wenig konkret, um allfälligen Unregelmässigkeiten nachgehen zu können. Von einer auffälligen Häufung solcher Aussagen ist weder dem Polizeikommando noch dem Vorsteher des Polizeidepartements etwas bekannt. Die Abnahme von Bussgeldern und Depositoren ist in einer Dienstanzweisung detailliert geregelt. Die Abnahme von Bargeld zur Bezahlung von offenen Bussen erfolgt nur im Einverständnis mit dem Betroffenen und auf entsprechende Ausschreibung im RIPOE (Recherches Informatisées de la police) sowie beim Vorliegen einer entsprechenden Verfügung der die Busse aussprechenden Behörde. In allen diesen Fällen wird den Betroffenen eine Quittung ausgestellt, und der kassierte Betrag wird der ausschreibenden Ämterstelle überwiesen.

Zu Frage 8: Der Mannschaftsbestand der Wache Turicum/Smer (ständig mobile Einsatzreserve) besteht zurzeit aus 80 Polizeibeamtinnen und -beamten. Ein Teil davon ist dieser Wache fest zugeteilt für eine Dauer von eins bis drei Jahren. Sie werden vorgängig im Hinblick auf ihre anforderungsreiche Tätigkeit in einem Kurs in Polizeitaktik und Psychologie ausgebildet. Die erfahrensten Beamten werden als Gruppenführer eingesetzt. Die übrigen Turicum-Angehörigen werden nach der polizeilichen Grundausbildung für die Dauer von sechs Monaten abkommandiert. Auf der Turicum-Wache wird aus Sicherheits- und Beweisgründen ausschliesslich im Gruppenverband gearbeitet, was das Korruptionsrisiko stark vermindert. Im

übrigen legt der Vorsteher des Polizeidepartements zusammen mit dem Polizeikommando schon bei der Auswahl der zukünftigen Polizistinnen und Polizisten grössten Wert auf integre Persönlichkeiten, um das Korruptionsrisiko im allgemeinen und insbesondere in den sehr sensiblen Bereichen zu minimalisieren. Diesem Grundsatz wird auch bei der Ausbildung der angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten intensiv Rechnung getragen. Ein bestimmtes Restrisiko ist jedoch immer vorhanden.

Der Vorsteher des Polizeidepartements und das Polizeikommando haben Vertrauen in die Mannschaft. Beim Auftreten von konkreten Hinweisen auf Unregelmässigkeiten oder strafbaren Handlungen seitens von Korpsangehörigen werden jedoch unverzüglich und ohne jedes Ansehen der Person die notwendigen Schritte eingeleitet, um die Vorfälle restlos aufzuklären und die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Vage oder undifferenzierte Verdächtigungen und Behauptungen, wie sie in dieser Interpellation erwähnt werden, lassen sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch mit dem besten Willen nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Sie dienen somit lediglich der Stimmungsmache gegen die Polizei. Ein solches Vorgehen kann kein Verständnis finden. Sofern die Interpellanten tatsächlich über entsprechende konkrete Hinweise, auf vorschriftswidriges oder strafrechtlich relevantes Verhalten von Korpsangehörigen verfügen sollten, werden sie an dieser Stelle aufgefordert, Anzeige zu erstatten. Mit blossen Hinweisen und Verdächtigungen ist weder den Betroffenen noch der Stadtpolizei oder der Öffentlichkeit gedient.

Mitteilung an den Vorsteher des Polizeidepartements, die übrigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (6) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber